

STATUTEN



EHC BASEL KLH

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen EHC Basel KLH besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Dieser Verein ist aus der Fusion des EHC Basel, gegründet 14. Oktober 1932, mit dem EHC Kleinhüningen, gegründet 23. Januar 1941, beschlossen an der a.o. Generalversammlung vom 29. August 1989 hervorgegangen.

Art. 2

Sitz des Vereins ist die Geschäftsstelle. Gerichtsstand ist Basel.

Art. 3

Der EHC Basel KLH ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt die Förderung und Unterstützung des Eishockeysportes in der Region Basel.

Art. 4

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er finanziert sich hauptsächlich über Mitgliederbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen, Sponsoringeinnahmen, Subventionen und anderen finanziellen Zuwendungen Dritter.

Art. 5

Der Verein kann sich jederzeit an juristischen Personen beteiligen.

II. Verbandsmitgliedschaft

Art. 6

Der EHC Basel KLH ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) der Eishockeyvereinigung Nordwestschweiz (EVNW) und des Kantonal Aargauischen Eishockeyverbandes (KAEHV).

III. Vereinsmitgliedschaft

Art. 7

Mitgliedsarten

Aktivmitglieder (Beitragspflicht):

Als Aktivmitglieder gelten natürliche Personen die nach den Bestimmungen des SIHF nicht mehr im Juniorenanter stehen und den Eishockeysport aktiv ausüben. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglied (Beitragspflicht):

Jede natürliche und juristische Person kann Passivmitglied werden. Sie haben erstmals an der 2. auf die Aufnahme folgenden Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder (keine Beitragspflicht):

Auf Antrag des Vorstandes können von der Generalversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden, welche sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Freimitglieder (keine Beitragspflicht):

Aktiv- und Seniorenmitglieder nach 15 Jahre ununterbrochener Mitgliedschaft als Aktiv- und/oder Seniorenmitglied sowie Passivmitglieder nach 25 Jahren ununterbrochener Vereinsmitgliedschaft. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Trainer, Assistenztrainer, Betreuer (keine Beitragspflicht):

Die im Verein offiziell eine Tätigkeit ausübenden Funktionen besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt in der Regel stillschweigend. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme eines Mitgliedes. Er kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dabei besteht keine Rekursmöglichkeit.

Art. 9

Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitglieder-/ Skateathonbetrag für die ganze Saison geschuldet. Es stehen keinerlei Anteile des Clubvermögens oder Vereinsmaterial zu. Austrittsgesuche die einen Clubwechsel bezwecken, sind nur innerhalb der Transferfristen der SIHF möglich. Eine Freigabe wird nur bei vollumfänglicher Begleichung allfälliger Ausstände erteilt.

Art. 10

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, sich vereinschädigend verhält sowie seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem Auszuschliessenden ist vor Beschlussfassung Gehör zu gewähren und ein allfälliger Ausschluss zu begründen. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein und besitzen kein Rekursrecht.

Art. 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft verpflichtet sich zur Anerkennung der Statuten, Reglemente und Beschlüssen des Vereins und des Vorstandes, der Vereinsorgane sowie den Regulativen der SIHF. Alle Mitglieder haben ihren jährlichen Mitgliederbeitrag pünktlich zu entrichten und sind allfälligen finanziellen Pflichten rechtzeitig nachzukommen, ansonsten kann das Mitglied nicht am Trainings-/ Spielbetrieb teilnehmen. Die Teilnahme am jährlichen Skateathon (Hockeyday) ist für Aktivmitglied obligatorisch.

Art. 12

Verbandsbussen

Die vom Verband und/oder der Liga gegenüber dem Verein verhängten Bussen werden dem fehlbaren Spieler/Trainer in Rechnung gestellt.

Art. 13

Versicherung/Haftung

Jeder Spieler und ehrenamtliche Trainer/Helfer ist verpflichtet, für Unfälle und verursachten Haftpflichtschäden, die während und ausserhalb des Spielbetriebs, beim oder im Zusammenhang mit Eishockey-Spielen und auf dem Weg hin und zurück zu Veranstaltungen erfolgen, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen. Der Verein haftet nicht für Schäden, aus der Verletzung dieser Pflicht entsteht und lehnt jegliche Haftpflichtansprüche ab.

IV. Organisation

Art. 14

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April.

Art. 15

Vereinsorgane

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Kommissionen

V. Jährliche Generalversammlung

Art. 16

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese findet jährlich in den ersten 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und ist für alle Mitglieder obligatorisch. Die Einladung zur GV erfolgt per Mailversand aller stimmberechtigter Mitglieder und durch Publikation auf der offiziellen Homepage des EHC Basel KLH.

An der Versammlung müssen folgende Traktanden behandelt werden:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht Präsident
- Jahresrechnung
- Revisionsbericht
- Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Anträge der Mitglieder

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes, Präsidenten und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Änderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über Kauf, Abtretung oder Schenkung von Vereinsvermögen an juristische Personen
- Erwerb von Aktien oder Anteilen an juristischen Personen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Inhalte, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 17

Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder sind mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand in schriftlicher Form einzuladen. Die Reihenfolge der Geschäfte ist nicht bindend.

Art. 18

Anträge

Mitgliederanträge müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle eintreffen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge werden nicht behandelt.

Art. 19

Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder über 18 Jahre gemäss Art. 7 sind stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretungen sind ausgeschlossen. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 20

Erforderliches Mehr

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten. Alle Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen.

Art. 21

Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 22

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Diese findet unter Berücksichtigung der Art. 18 statt, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Dem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 23

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, welche festlegt, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

VI. Vorstand

Art. 24

Vorstandsaufgaben

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Dabei sind die Hauptaufgaben insbesondere:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnissen der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Erstellung Pflichtenheft der Geschäftsstelle
- Delegation der Geschäftsführung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Akquisition von Sponsoren und deren Betreuung
- Aufsicht über Tätigkeiten der Organe

Art. 25**Mitgliederzahl / Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Art. 26**Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn die Hälfte des Vorstands es verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27**Unterschriftenregelung**

In sämtlichen rechtlichen Angelegenheiten führen die Vorstandsmitglieder Kollektivunterschrift zu zweien. Mittels Vorstandsbeschluss können weitere Zeichnungsberechtigte mittels separater Unterschriftenregelung bezeichnet werden.

VII. Kommissionen**Art. 28****Kommissionen**

Zur Prüfung und Erledigung besonderer Aufgaben können Kommissionen durch den Vorstand bestimmt werden. Die Resultate sind vor deren Ausführung dem Vorstand zu unterbreiten.

VIII. Revisoren**Art. 29****Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Vereinsjahr eine Revisionsgesellschaft. Dieser obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstattet jährlich Bericht an der ordentlichen Mitgliederversammlung.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 30****Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten haftet ausschliesslich nur das Vereinsvermögen.

Art. 31**Inkrafttreten Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2016 genehmigt. Sie treten ab diesem Datum in Kraft und ersetzen die Statuten vom 21. Dezember 2015